

**Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 25. August 2018**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BANz. Nr. 223a vom 29. November 2001), die zuletzt durch die Mitteilung Nr. 2002/2018 vom 11. April 2018 (BANz AT 12.04.2018 B5) geändert worden sind, werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 25. August 2018 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank  
Dr. Würmeling      Peschel

Anlage

---

<b>Telefon</b>	<b>Termin</b>	<b>Vodr.</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Überholt</b>
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 24. Juli 2018		Mitteilung 2002/2018	

## **Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 25. August 2018**

### **Abschnitt II Kontoführung für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung 2013/575/EU (sogenannte Einlagenkreditinstitute)**

1) In Unterabschnitt D Nummer 4 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:

„Einzahlungen zur Gutschrift auf dem Dotationskonto und Auszahlungen zu Lasten des Dotationskontos sind nach Maßgabe des Abschnitts XII vorzunehmen.“

### **Abschnitt XII Barer Zahlungsverkehr / Ein- und Auszahlungsverkehr**

2) Unterabschnitt A Nummer 1 wird um die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 erweitert; der bisherige Text wird der neue Absatz 1.

„(2) Die Bank behält sich in begründeten Einzelfällen (z. B. Anhaltspunkte für eine vorgesehene Verwendung mit Bezug zu einem Land, das im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 aufgeführt oder Gegenstand des aktuellen „Public Statements“ der FATF ist, außergewöhnlich hohes Auszahlungsvolumen, erhebliche Abweichung von der bisherigen Geschäftstätigkeit) vor, vom Bargeldgeschäftspartner Erklärungen und Zusicherungen zum Zweck des beabsichtigten Geschäfts und über die Einhaltung rechtlicher Vorgaben im Bereich Finanzsanktionen oder Vorschriften aus dem Bereich der Geldwäscheprävention und der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung zu verlangen.

(3) Bleibt die geforderte Erklärung oder Zusicherung aus oder bestehen begründete Zweifel daran, dass die Erklärung wahrheitsgemäß erfolgt ist oder der Bargeldgeschäftspartner die Zusicherung einhalten wird, ist die Bank berechtigt, bis zur Klärung den Abschluss des Geschäfts zu verweigern, sofern sie anhand konkreter Anhaltspunkte befürchten muss, dass der Abschluss des Geschäfts zu einer nicht unerheblichen Gefährdung der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages wie der Verwaltung der Währungsreserven der Bundesrepublik Deutschland, des baren Zahlungsverkehrs und des unbaren Zahlungsverkehrs innerhalb der EU-/EWR-Staaten sowie im Verkehr mit Drittstaaten (z. B. durch drohende Beendigung von wichtigen Beziehungen zu Zentralbanken und Finanzinstituten dritter Länder) oder ihrer Vermögenswerte führen könnte.

(4) Ergibt sich aus den Erklärungen und Zusicherungen des Bargeldgeschäftspartners, dass rechtliche Vorgaben im Sinne des Absatzes 2 nicht eingehalten werden, oder droht, dass der Abschluss des Geschäfts unmittelbar oder mittelbar zu einer nicht unerheblichen Gefährdung der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Bank wie der Verwaltung der Währungsreserven der Bundesrepublik Deutschland, des baren Zahlungsverkehrs und des unbaren Zahlungs-

verkehrs innerhalb der EU-/EWR-Staaten sowie im Verkehr mit Drittstaaten (z. B. durch drohende Beendigung von wichtigen Beziehungen zu Zentralbanken und Finanzinstituten dritter Länder) oder ihrer Vermögenswerte führen könnte, ist die Bank berechtigt, den Abschluss dieses Geschäfts zu verweigern.“